

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 10.08.2012
Durchwahl 0711 / 123-3683
Name Bischof / Dr. Boll
Aktenzeichen 42-0141.5/15/1799
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Hinderer, Kopp, Reusch-Frey, Wahl, Wölfle SPD
- Die Situation wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg
- Drucksache 15/1799**

Ihr Schreiben vom 08. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff Sozialgesetzbuch (SGB) XII, gegliedert nach Geschlecht, beruflicher Qualifikation und Altersstruktur, insbesondere im Hinblick auf Jugendliche und junge Erwachsene in den letzten zehn Jahren im Land entwickelt hat;*

2. wie sich die Anzahl obdachloser Menschen, gegliedert nach Geschlecht und Alterskohorten, in den letzten zehn Jahren im Land entwickelt hat;

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen im Land kaum verlässlich statistisch erheben lässt. In diesem Bereich ist stets von einer nicht abschätzbaren Dunkelziffer auszugehen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg führt jährlich eine Erhebung über die Anzahl wohnungsloser Frauen und Männer zum Stichtag 30. September durch. Sie basiert auf einer Umfrage bei den der Liga angeschlossenen Einrichtungen und den Daten der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft in Stuttgart und Karlsruhe. In dieser Erhebung sind sowohl betreute Personen in der Wohnungslosenhilfe als auch in der Straffälligenhilfe erfasst.

Ein Vergleich der Zahlen der Liga-Stichtagserhebung für 2002 und 2011 ergibt hinsichtlich Geschlecht und Altersstruktur folgendes Bild:

a) Geschlecht

Geschlecht	2002		2011	
	Anteil	Hilfeeempänger	Anteil	Hilfeeempänger
Frauen	16,8%	1.302	24,0%	2.442
Männer	83,2%	6.449	76,0%	7.748

b) Altersstruktur

Altersbereich	2002		2011	
	Anteil	Hilfeeempänger	Anteil	Hilfeeempänger
bis 17 Jahre	0,7%	57	0,4%	37
18 bis 29 Jahre	20,8%	1.613	21,1%	2.152
30 bis 39 Jahre	24,2%	1.876	17,4%	1.775
40 bis 49 Jahre	25,8%	1.996	24,3%	2.480
50 bis 59 Jahre	15,8%	1.222	23,0%	2.348
ab 60 Jahre	10,6%	822	12,8%	1.308
unbekannt	2,1%	165	0,9%	90
Gesamt	100%	7.751	100%	10.190

Die Liga hat am Stichtag in 2002 insgesamt 828 wohnungslose Personen unter 25 Jahren (10,7 %) in Baden-Württemberg gezählt. Demgegenüber waren es im Jahr 2011 1.282 wohnungslose Personen unter 25 (12,6 %).

Besonders auffällig ist laut Liga die Steigerung der Frauenquote bei den Unter-25-jährigen: Diese sei seit 2010 überproportional um 7% gestiegen und liege bei mittlerweile 39%. Bei den Unter-21-jährigen liege die Steigerung mit einer Frauenquote von 48% sogar bei 8%.

Statistische Informationen zur beruflichen Qualifikation der von Wohnungslosigkeit gefährdeten Menschen sind nicht vorhanden und auch nicht umfassend ermittelbar. Der Liga-Stichtagserhebung können lediglich Informationen zur Einkommenssituation entnommen werden. Diese gestatten jedoch keine Rückschlüsse auf die berufliche Qualifikation. Die Einrichtungen in der Gefährdetenhilfe verfolgen grundsätzlich einen niederschweligen Ansatz. Dazu gehört, dass in vielen Einrichtungen wie z.B. Tagesstätten bewusst nicht nach Name, beruflicher Qualifikation oder sonstigen persönlichen Merkmalen der Besucherinnen und Besucher gefragt wird, wenn eine Leistung (z.B. Mittagessen) erbracht wird.

Eine Differenzierung von Straffälligenhilfe und Wohnungslosenhilfe wird im Rahmen der Erhebungen der Liga erst seit dem Jahr 2009 vorgenommen. Daher können statistische Daten speziell für die Wohnungslosenhilfe (ohne Straffälligenhilfe) erst ab diesem Zeitpunkt dargestellt werden:

a) Geschlecht

Geschlecht	2009		2011	
	Anteil	Empfänger Wohnungslosenhilfe (ohne Straffälligenhilfe)	Anteil	Empfänger Wohnungslosenhilfe (ohne Straffälligenhilfe)
Frauen	23,6%	2.041	24,8%	2.232
Männer	76,4%	6.621	75,2%	6.762

b) Altersstruktur

Altersbereich	2009		2011	
	Anteil	Empfänger Wohnungslosenhilfe (ohne Straffälligenhilfe)	Anteil	Empfänger Wohnungslosenhilfe (ohne Straffälligenhilfe)
bis 17 Jahre	0,5%	45	0,3%	31
18 bis 29 Jahre	19,1%	1.648	19,1%	1721
30 bis 39 Jahre	17,2%	1.494	16,1%	1.447
40 bis 49 Jahre	26,7%	2.317	24,6%	2.214
50 bis 59 Jahre	22,3%	1.929	24,6%	2.216
ab 60 Jahre	12,8%	1.106	14,2%	1.276
unbekannt	1,4%	123	1,0%	89
Gesamt	100%	8.662	100%	8.994

3. *welche Erkenntnisse sie bzgl. der Entwicklung von Hilfsangeboten im Bereich der Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII seit der Übertragung der Zuständigkeit für alle Leistungen nach § 8 SGB XII auf die Stadt- und Landkreise durch die Verwaltungsreform im Jahr 2005 hat;*

Wie in anderen Bereichen des Sozialwesens gilt auch in der Wohnungslosenhilfe der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Traditionell ist bei den Wohnangeboten im württembergischen Landesteil ein stärkerer Schwerpunkt auf stationäre Angebote gelegt worden, im badischen Landesteil auf ambulant betreute Wohnformen.

Im Gegensatz zu ihrer unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung unterscheiden sich stationäre, teilstationäre und ambulante Wohnangebote in ihren Leistungen in der Praxis teilweise kaum.

Ein Vergleich der Anzahl der Hilfsangebote im Jahr 2006 und im Jahr 2010 ergibt folgendes Bild (Quelle: KVJS „Angebotslandkarten“ zum 31.10.2006 und zum 31.10.2010):

Angebotsform	2006	2010
Stationäre Angebote	1.315 Plätze	1.199 Plätze
Teilstationäre Angebote	451 Plätze	395 Plätze
Tagesstrukturierende Maßnahmen	350 Plätze	537 Plätze
Aufnahmehäuser	474 Plätze	486 Plätze
Betreutes Wohnen	1.730 Plätze	2.113 Plätze
Intensiv betreutes Wohnen in ambulanten Wohnprojekten (neu)		177 Plätze
Fachberatungsstellen	54 Einrichtungen	59 Einrichtungen
Tagesstätten	49 Einrichtungen	49 Einrichtungen

In konsequenter Anwendung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist in den letzten Jahren bewusst eine teilweise Umwandlung stationärer und teilstationärer Angebote in ambulante Angebote vollzogen worden.

Zum Stichtag 31.10.2010 gab es in Baden-Württemberg insgesamt 1.584 stationäre und teilstationäre Plätze. Im Jahr 2006 waren dies noch 1.776, bei einer ähnlichen Erhebung im Jahr 1992 wurden noch 2.224 stationäre und teilstationäre Plätze gezählt. Der Rückgang der stationären und teilstationären Angebote entspricht der schon in der ‚Fortschreibung der Kommunalen Konzeption der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in Baden-Württemberg‘ 1996 vereinbarten Zielsetzung, die stationäre Hilfe – gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ - nach Möglichkeit in niederschwelligere ambulante Hilfen umzuwandeln.

In den vergangenen Jahren haben sich vielfältige Formen des Betreuten Wohnens mit unterschiedlicher Betreuungsintensität entwickelt. Angebote des Betreuten Wohnens nach § 68 SGB XII findet man in 39 der 44 Stadt- und Landkreise. 36 % der Plätze im Betreuten Wohnen gibt es allein in Stuttgart. Eine besondere Rolle nimmt die Stadt Karlsruhe ein. Hier wurden die stationären Plätze zugunsten einer differenzierten ambulanten Unterstützung aufgelöst.

Die neu angebotene Form des intensiv betreuten Wohnens in ambulanten Wohnprojekten wird in den Stadtkreisen Karlsruhe, Stuttgart und Ulm vorgehalten. Diese Angebote richten sich an Personen, die ihr Leben mit Unterstützung selbst führen können, aber in vielen Lebensbereichen in erheblichem Umfang in einem besonders intensiven ambulanten Rahmen Anleitung und Unterstützung bedürfen.

In 33 Landkreisen existiert daneben mindestens eine Tagesstätte (teilweise in Form von Wärmestuben). Viele dieser Tagesstätten sind an Fachberatungsstellen angegliedert. In

den bevölkerungsreicheren Stadtkreisen sowie in einigen Flächenlandkreisen gibt es zwei oder mehr Tagesstätten.

4. *in welchen Stadt- und Landkreisen es nicht mindestens ein eigenständiges System der Basisversorgung mit Fachberatungsstelle, Aufnahmehaus und Tagesstätte bei ausreichender personeller Ausstattung gibt;*

Die Auswertung einer vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zum Stichtag 31.10.2010 erstellten „Angebotslandkarte“ macht deutlich, dass in Baden-Württemberg eine breit gefächerte Angebotsstruktur vorhanden ist. Nicht überall gibt es ein entsprechendes Angebot im eigenen Kreis. Einige Kreise haben sich über Kooperationsvereinbarungen mit Nachbarkreisen zu regionalen Versorgungszentren zusammengeschlossen. Solche Kooperationsabsprachen existieren zwischen Stadt- und Landkreis Heilbronn, zwischen dem Main-Tauber-Kreis und dem Hohenlohekreis sowie zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt.

Darüber hinaus weist die Angebotslandkarte zwei Kreise als „weiße Flecken“ auf. Diese bestehen im Alb-Donau-Kreis und im Neckar-Odenwald-Kreis. Dort wird weder ein entsprechender Angebotsbaustein vorgehalten noch auf eine formelle Kooperation mit anderen Kreisen hingewiesen. Dem Sozialministerium ist bekannt, dass es im Neckar-Odenwald-Kreis aktuell Überlegungen gibt, ein neues Angebot zu schaffen.

5. *wie viele Hilfeangebote lediglich über Zuwendungen mit Haushaltsvorbehalt (als „Freiwilligkeitsleistungen“ bezeichnet) finanziert sind;*
7. *ob es zutrifft, dass ca. 85 % der Klientel in der Wohnungslosenhilfe in ambulanten Angeboten versorgt werden, diese Leistungen aber nicht im Landesrahmenvertrag SGB XII einheitlich als Leistungstypen beschrieben und gesichert sind;*

Die Verpflichtung zur Vorhaltung von Angeboten der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ergibt sich aus dem SGB XII (insbesondere 8. Kapitel). Die Stadt- und Landkreise nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Die Entscheidung, welche Art von Einrichtungen in welchem Umfang vorgehalten werden müssen, um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, obliegt daher den Stadt- und Landkreisen.

Die Ausgestaltung der Leistungen der Wohnungslosenhilfe unterliegt gemäß dem SGB XII dem Prinzip der Vereinbarung von Leistungsträgern (Vertreter der Kreise als Träger der Sozialhilfe) und Leistungserbringern (Vertreter der Einrichtungsträger). Der KVJS und die kommunalen Landesverbände haben mit den Verbänden der Einrichtungsträger einen „Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste“ geschlossen. Bestandteil dieses Rahmenvertrages sind stationäre und teilstationäre Hilfsangebote, tagesstrukturierende Maßnahmen sowie intensiv betreutes Wohnen in ambulanten Wohnprojekten.

Tagesstätten, Fachberatungsstellen, Aufnahmehäuser und Einrichtungen des betreuten Wohnens sind im Rahmenvertrag nicht geregelt.

Nach der der „Liga-Stichtagserhebung“ zugrunde liegenden Methodik wird jeder Besucher/ Klient einer der Liga-Einrichtungen oder einer der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft in Stuttgart und Karlsruhe am Stichtag 30. September als ein Fall gezählt. Dies bedeutet, dass z.B. eine Übernachtung in einer Wohneinrichtung oder eine in Anspruch genommene Fachberatung jeweils als eine erbrachte Leistung in die Stichtagserhebung einfließen.

Im Einzelnen verteilen sich die am Stichtag erfassten Leistungen auf folgende Angebotsformen:

Fachberatungsstelle	Aufnahmehaus	Tagesstätte	betreutes Wohnen	sonstige ambulante Stelle	teilstationäre Einrichtung	stationäre Einrichtung
22,1 %	11,0 %	14,5 %	31,9 %	5,7 %	4,7 %	10,1 %

Die Inhalte des Rahmenvertrages und die gesetzlichen Pflichtaufgaben sind nicht notwendig deckungsgleich. Der Rahmenvertrag dient dazu, anhand von landesweit vereinbarten Rahmenvorgaben die im konkreten Einzelfall auszuhandelnden vertraglichen Vereinbarungen zu standardisieren und dadurch den Verhandlungsprozess zu erleichtern. Er gibt sozusagen die Leitplanken vor, innerhalb derer sich die im Einzelfall auszuhandelnden Vereinbarungen in der Regel bewegen.

Die Verhandlungspartner der Selbstverwaltung sind frei, auch außerhalb der Regelungen des Rahmenvertrags Vereinbarungen abzuschließen und praktizieren dies auch.

Der Rahmenvertrag kann keine gesetzlichen Verpflichtungen einschränken. Dass manche Angebotsformen im Rahmenvertrag nicht erwähnt werden, bedeutet daher nicht, dass es sich dabei um Freiwilligkeitsleistungen handeln muss. Sofern der Stadt- oder Landkreis nach pflichtgemäßer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Bedarf für ein bestimmtes Angebot besteht, ist er gesetzlich verpflichtet, für die Schaffung des Angebotes Sorge zu tragen. Soll dies durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege erfolgen, hat der Kreis mit diesem eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Dabei ist es rechtlich unerheblich, ob der Rahmenvertrag hierfür Vorgaben enthält oder nicht.

Auf welche Art und Weise der jeweilige Kreis die Finanzierung der für erforderlich befundenen Angebote haushaltstechnisch umsetzt, ist ebenfalls von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (Haushaltsführung im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit).

Nähere Angaben aus den Kreisen zur dortigen haushaltstechnischen Umsetzung im Einzelnen konnten im Rahmen der für die Beantwortung des Antrags gesetzten Bearbeitungsfrist nicht erhoben werden.

6. *in wie vielen der vorgenannten Hilfeangebote seit der Verwaltungsreform 2005 Zuwendungen gekürzt wurden;*

Eine Umfrage des Städtetages bei den Stadtkreisen in Baden-Württemberg ergab, dass die Wohnungslosenhilfe seit der Verwaltungsreform 2005 von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eher geringfügig betroffen ist. Nach Auffassung des Städtetags ist ein ständiger Ausbau des Hilfesystems erfolgt. Folgende Kürzungen sind nach Mitteilung des Städtetags in einzelnen Stadtkreisen erfolgt:

- In Freiburg wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in den Jahren 2008 bis 2010 der Zuschuss für eine Tagesstätte gekürzt mit der Konsequenz einer geringfügigen Deputatsreduzierung beim Träger. In diesem Zusammenhang sei jedoch zu berücksichtigen, dass in Freiburg im Bereich der Tagesstätten eine überdurchschnittliche Versorgung besteht.
- Die Stadt Pforzheim musste ab dem Jahr 2011 bis 30.08.2012 aufgrund einer Haushaltsauflage des Regierungspräsidiums Karlsruhe den Zuschuss einer Tagesstätte um 15 % kürzen. Ab 01.09.2012 entfällt diese Kürzung wieder.
- Die Stadt Stuttgart hat ab 01.01.2012 die Stellen für Koordinatoren bei den freien Trägern von 2,4 auf 1,2 gekürzt. Diese Koordinatoren haben die Aufgabe, aus den

Regionen und Zielgruppen Problemanzeigen und ungedeckte Bedarfe an die städtische Sozialplanung zu melden und sie ins Gremiensystem der Wohnungsnotfallhilfe einzuspeisen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass die Landeshauptstadt daneben in Fachberatungsstellen und Tagesstätten aktuell insgesamt 37,15 Stellen fördert.

- Bei der Stadt Ulm gab es ebenfalls geringfügige Kürzungen.

Der Landkreistag hat mitgeteilt, dass innerhalb der gesetzten Frist zur Beantwortung des Antrages keine Umfrage bei den Landkreisen durchgeführt werden konnte. Er ist jedoch der Auffassung, dass sich seit Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreform bei den Zuwendungen für die Hilfeangebote keine Kürzungen bzw. grundlegende Veränderungen der Personalstruktur ergeben haben.

8. *in welchen Stadt- und Landkreisen es keine eigenständigen Angebote für wohnungslose Frauen und junge Menschen unter 25 Jahren mit entsprechenden fachlichen Standards gibt;*

Hilfeangebote in der Wohnungslosenhilfe stehen grundsätzlich sowohl Frauen als auch Männern (unter und über 25 Jahren) zur Verfügung.

Gleichwohl sind bei den Gruppen der jungen Wohnungslosen und der wohnungslosen Frauen spezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen. Deshalb hat der Landtag von Baden-Württemberg im Jahr 2008 ein Sonderinvestitionsprogramm für wohnungslose Frauen mit einem Förderprogrammvolume von 1 Mio. € beschlossen. Ziel dieses Sonderinvestitionsprogrammes war es, die fachlichen Angebote für wohnungslose Frauen bedarfsgerecht und flächig auszubauen und bestehende Angebote spezifisch zu qualifizieren.

In folgenden Orten wurde eine Förderung bewilligt:

Ort der Einrichtung	Träger
Freiburg	Diakonieverein beim DW Freiburg
Backnang	Erlacher Höhe
Calw	Erlacher Höhe
Freudenstadt	Erlacher Höhe
Reutlingen	AWO Reutlingen e.V.
Göppingen	Haus Linde
Karlsruhe	Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde

Stuttgart	Landeshauptstadt Stuttgart, Eigenbetrieb „leben & wohnen“
Stuttgart	Sozialdienst Kath. Frauen e.V.
Großerlach	Erlacher Höhe
Ludwigsburg	Sozialberatung Ludwigsburg e.V.

Des Weiteren wurden im Rahmen eines Sonderinvestitionsprogrammes für junge Menschen in der Wohnungslosenhilfe im Jahr 2010 und 2011 mit jeweils 250.000 € folgende Institutionen mit Angeboten für wohnungslose junge Menschen unter 25 Jahren gefördert:

Ort der Einrichtung	Träger
Stuttgart	Evang. Gesellschaft Stuttgart
Calw	Erlacher Höhe
Schwäbisch Gmünd	Sozialberatung Schwäbisch Gmünd e.V.
Ludwigsburg	Sozialberatung Ludwigsburg e.V.
Ludwigsburg	Wohnungslosenhilfe Ludwigsburg
Karlsruhe	Sozialpädagogische Alternativen e.V.
Mannheim	Johann-Peter-Hebel-Heim
Freiburg	Diakonieverein beim Diakoniewerk Freiburg

Erfreulicherweise konnten im Rahmen beider Sonderinvestitionsprogramme alle eingegangenen Förderanträge berücksichtigt werden.

Auch im „Aktionsprogramm Regionalisierung und Modernisierung 2012 zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Wohnungslosenhilfe“ ist eine vorrangige Förderung von Angeboten für junge Wohnungslose und wohnungslose Frauen vorgesehen. Hierzu wird auf die Beantwortung von Frage 9 hingewiesen.

9. *welche Möglichkeiten sie sieht, wie einer uneinheitlichen Entwicklung der Angebote der Wohnungslosenhilfe begegnet werden kann und ob die Festlegung von Hilfestandards ein geeignetes Instrument darstellt, für eine regionale Ausgewogenheit Sorge zu tragen;*

Die Bedarfe im Bereich der Wohnungslosenhilfe sind in Baden-Württemberg regional recht unterschiedlich ausgeprägt. Aus diesem Grund erscheint die Festlegung von einheitlichen quantitativen Hilfestandards, um in allen Kreisen gleiche Angebote zu schaffen, nicht zielführend.

Aus Sicht der Landesregierung sollten Angebote im Land nicht flächendeckend gleichmäßig, sondern vielmehr dort geschaffen werden, wo sie regional erforderlich sind und ein spezifischer Bedarf besteht.

Hierzu wurde ein „Aktionsprogramm Regionalisierung und Modernisierung 2012 zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Wohnungslosenhilfe“ aufgelegt. Hierfür wurde das Förderprogrammvolume im Rahmen des Kommunalen Investitionsfonds von bislang 500 Tsd. Euro auf 2 Mio. € aufgestockt.

Ziel ist ein regional bedarfsgerechter Ausbau von Beratungs-, Betreuungs-, Wohn- und Beschäftigungsangeboten. Regionale Zentren aus Fachberatung, Tagesstätte und Aufnahmehaus sollen – quasi als Basisangebot - in jedem Kreis oder in gemeinsamer Verantwortung mehrerer Kreise zur Verfügung stehen. Die Schaffung neuer Angebote und die Modernisierung von bestehenden Einrichtungen soll im Sinne fachlicher Weiterentwicklung ambulant vor stationär und dezentral erfolgen. Es sollen frühzeitige, niederschwellige und gut erreichbare Hilfen geschaffen werden. Standorte mitten in der Gemeinde sollen bevorzugt werden. Ein zentrales Anliegen ist die Schaffung von geeigneten und ausreichenden Wohnangeboten sowie der Ausbau von Frauen- und jugendgerechten Angeboten.

10. ob es Überlegungen ihrerseits gibt, eine einheitliche landesweite Wohnungsnotfallstatistik zu erstellen;

Für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Herbst 2012 ist die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosen-/Wohnungsnotfallstatistik als Thema angemeldet.

Der Diskussionsprozess, ob und in welcher Ausprägung eine Wohnungsnotfallstatistik eingeführt werden sollte, ist daher noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Diskussion auf Bundesebene sollte abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor

Verteiler	Name in der Globalen Adressliste
<input checked="" type="checkbox"/> Staatsministerium	Staatsministerium Poststelle
<input checked="" type="checkbox"/> Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW Poststelle (MFW)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Kultusministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Wissenschaftsministerium (Poststelle)
<input checked="" type="checkbox"/> Innenministerium	Innenministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Post- stelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Justizministerium	Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Integration	Integrationsministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund, Berlin	Poststelle (Landesvertretung B-W Berlin)